



1. Beschlussabteilung
Der Berichterstatter

Telefon: 0228 9499-485

Telefax: 0228 9499-142

E-Mail: claus.crede@bundeskartellamt.bund.de

Über E-Mail sind nur informelle Kontakte möglich. Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem BKartA finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

Aktenzeichen: **B 1 – 106/21**

9. Juli 2021

Ihr Antrag vom 30.6.21 auf Auskunft aus der Verfahrensakte B1-106/21 (Vonovia-Deutsche Wohnen) nach § 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG)

Sehr geehrter Herr Drewermann ,

die für die Prüfung Ihres Antrages maßgebliche Rechtslage hat sich durch die am 19.1.2021 in Kraft getretene 10. GWB-Novelle geändert. Diese Novelle beinhaltet u.a. eine umfassende Neuregelung des Rechts auf Zugang zu Informationen in Verfahrensakten der Kartellbehörden (vgl. § 56 GWB in der Fassung von Art. 1 Ziffer 24 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz), BGBl. I vom 18.01.2021, S. 2, 12f.).

Aufgrund dieser ohne Übergangsfrist unmittelbar anzuwendenden Neuregelung kann eine Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen nunmehr allein auf der Grundlage von § 56 Abs. 5 GWB erfolgen. Eine Herausgabe nach dem IFG scheidet hingegen aus, da § 56 GWB als abschließende Regelung des Zugangs zu Akten der Kartellbehörden das IFG aufgrund der Subsidiaritätsklausel in § 1 Abs. 3 IFG vollständig verdrängt (OVG Münster, Beschluss v. 16.04.2021, 15 B 1285/20).

Nach der nunmehr für Ihren Antrag maßgeblichen Regelung des § 56 Abs. 5 S. 1 GWB kann das Bundeskartellamt einem Dritten nur dann Auskünfte aus den betreffenden Akten erteilen oder

Einsicht in diese gewähren, soweit der Dritte hierfür ein berechtigtes Interesse darlegt. Zur Akteneinsicht muss die Behörde die von der Akteneinsicht Betroffenen regelmäßig anhören.

Ich möchte Sie daher bitten, zur Durchführung dieser Anhörung und zur Prüfung Ihres berechtigten Interesses im Einzelnen die hierfür maßgeblichen Sachverhalte darzulegen. Bitte beachten Sie, dass wir Ihre Darlegung gegenüber den von der Akteneinsicht Betroffenen zum Zwecke der Stellungnahme offenlegen werden. Im Lichte Ihrer Darlegung und der Stellungnahme der von der Akteneinsicht Betroffenen ist dann über den Akteneinsichts Antrag zu entscheiden.

Außerdem möchte ich Sie vorsorglich darauf hinweisen, dass auf Ihren Antrag nunmehr auch die Gebührenregelungen des IFG keine Anwendung mehr finden. Für die Gewährung von Akteneinsicht auf der Grundlage von § 56 GWB ist vielmehr die Gebührenregelung nach § 62 Abs. 2 Nr. 3 GWB maßgeblich. In Ihrem Fall dürften allerdings aufgrund der neuen Rechtsgrundlage keine oder nur geringfügig höhere Kosten für die Informationsgewährung anfallen.

Zu dem Inhalt Ihres Antrages, die Entscheidungsgrundlagen in dem Fusionskontrollverfahren Vonovia/Deutsche Wohnen an Sie zu übersenden, möchte ich Sie darüber informieren, dass alle zentralen Erwägungen der Entscheidung in der Pressemitteilung des Bundeskartellamtes enthalten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Crede